

In den Verhandlungen hatten sich zahlreiche Staaten mit Erfolg bemüht, den Entwurf des neuen Landminenprotokolls ihren militärischen Wünschen und technischen Möglichkeiten so anzupassen, daß einige Minentypen nicht als Anti-Personen-Minen eingestuft wurden. Beispielsweise Mehrzweck- und Splitterminen mit größerer Sprengkraft, sogenannte Claymore-Minen mit einer gegen Startbahnen von Flugzeugen gerichteten Wirkung, Hybrid-Minen (Panzerabwehrminen mit splitterbildendem Gehäuse) und die eigentlichen Panzerabwehrminen, die nicht »hauptsächlich« zum Einsatz gegen Menschen konstruiert sind, die aber auf den Menschen eine vergleichbare Wirkung haben. Dies bedeutet für die Bundeswehr, daß sie nach dem einseitigen und bedingungslosen deutschen Verzicht auf Schützenminen ausschließlich über Minen verfügen wird, die durch die neue Definition von weiteren Verboten verschont werden sollen.

III. Neben dem UN-Generalsekretär zeigten sich zahlreiche Staaten, die Vertreter internationaler humanitärer Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen von dem bescheidenen Ergebnis enttäuscht. Sie verwiesen auf die zahlreichen Schlupflöcher in der Definition von Landminen – gegen Panzer gerichtete Minen sind ausgenommen –, auf mangelnde Überprüfungsmöglichkeiten und fehlende Durchsetzungsmittel. Das Europäische Parla-

ment kritisierte in einer Resolution den unzureichenden Charakter des revidierten Minenprotokolls.

Präsident Clinton kündigte am 16. Mai an, die USA würden einige Minentypen bis 1999 zerstören; Minen mit einer Vorrichtung zur Selbstdeaktivierung waren ausgenommen. Am 25. September sprach sich Clinton vor der UN-Generalversammlung für ein weltweites Landminenverbot aus. Schon Anfang Juni hatten die Mitgliedstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten die Errichtung einer von Anti-Personen-Minen freien Zone in der westlichen Hemisphäre angekündigt. Die EU-Mitglieder billigten am 1. Oktober 1996 eine gemeinsame Aktion zu Schützenminen.

Die Teilnehmer einer von der kanadischen Regierung veranstalteten Konferenz über Anti-Personen-Minen in Ottawa, auf der 74 Staaten vertreten waren, forderten am 5. Oktober 1996 in ihrer »Deklaration von Ottawa«, die Bemühungen um ein Verbot dieser Waffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt fortzusetzen. Im Juni 1997 wird die »Ottawa-Gruppe« eine weitere Konferenz in Belgien durchführen. Norwegen, Deutschland und die Schweiz werden als Gastgeber folgen. Ferner werden 1997 Konferenzen von Minenräumexperten in Deutschland, Kanada und Japan stattfinden.

Die USA erließen zwar ein Exportverbot für Landminen, aber gegen ein vollständiges Einsatzverbot hatten sie unter anderem wegen der

Verminderung der Demarkationslinie in Korea noch Bedenken. Frankreich erklärte am 2. Oktober seinen Verzicht auf jeglichen Gebrauch von Anti-Personen-Minen. China sieht dagegen in derartigen Minen ein unverzichtbares Mittel der Selbstverteidigung.

Noch ist unklar, ob die verschiedenen Bemühungen inner- und außerhalb der Vereinten Nationen vor 2001 zu einem vollständigen Verbot der Herstellung, des Exports und des Einsatzes von Anti-Personen-Minen führen werden oder ob es stattdessen zu einer umfassenden »Modernisierung« dieser Waffen durch den (erlaubten) Ersatz alter durch neue Minen kommen wird.

Hans Günter Brauch □

B-Waffen-Übereinkommen: Vierte Überprüfungskonferenz – Intensive Vorbereitung – Überlegungen zu weiteren Kontrollmechanismen noch ohne Erfolg – Aufgaben an Ad-hoc-Gruppe übertragen (5)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1995 S.22 fort.)

138 Staaten hatten bis Anfang Dezember vergangenen Jahres die *Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung* (kurz: B-

Brennpunkte 1996

- WELTRAUM:** Ariane 5 explodiert, USA starten Marssonden, russische Marsmission scheitert
- GROSSBRITANNIEN:** Scheidung Charles/Diana, BSE-Skandal
- DEUTSCHLAND:** Brand in Lübecker Asylbewerberhaus, Sparprogramm der Bundesregierung, Entführungen Reemtsma und Fisman, Streit um Lohnfortzahlung, Börsengang der Telekom
- RUSSLAND:** Wiederwahl Jelzins, Herzoperation
- TSCHETSCHENIEN:** Geiselnahme, Kämpfe, Dudajew †, Frieden
- GRIECHENLAND:** Papandreou †
- BELGIEN:** Affäre um Kinderschänder
- BOSNIEN:** Wahlen
- TÜRKEI:** Zollunion mit EU, Kämpfe gegen Kurden, Übergriffe nach Irak, Fundamentalisten übernehmen Regierung
- USA:** Olympische Spiele in Atlanta (Bombenanschlag), Wiederwahl Clintons
- AFGHANISTAN:** Bürgerkrieg
- ALGERIEN:** Terror der Fundamentalisten
- SÜDKOREA/JAPAN:** Streit um Inseln
- ISRAEL:** Hamas-Attentate, Netanyahu Ministerpräsident
- INDONESIEN/OSTTIMOR:** Friedensnobelpreis an C. Belo u. J. Ramos-Horta
- GUATEMALA:** Ende des 35jährigen Bürgerkriegs
- SIERRA LEONE:** Putsch und Neuwahlen
- IRAK:** Kämpfe zwischen Kurden, US-Militärschlag
- LIBERIA:** Bürgerkrieg
- SAUDI-ARABIEN:** Anschlag auf Kaserne (19 US-Soldaten †)
- NIGER:** Putsch
- SRI LANKA:** Bürgerkrieg
- PALÄSTINA:** Wahlen, Arafat Ratspräsident
- PAKISTAN:** Benazir Bhutto abgesetzt
- RUANDA/BURUNDI/ZAIRE:** Putsch, Massaker, Kämpfe in Ostzäire, Rückstrom der Flüchtlinge nach Ruanda
- UNO:** Vertrag über Atomtestverbot

3839 © Globus

Waffen-Konvention, BWK) ratifiziert. Die Vierte Überprüfungs-Konferenz, die vom 25. November bis zum 6. Dezember 1996 in Genf stattfand, hatte die Aufgabe, den Stand der Umsetzung des Vertragswerks zu evaluieren und Schlußfolgerungen für den künftigen Umgang mit der Problematik zu ziehen. Eine vorbereitende Sonderkonferenz (19.–30.9.1994) hatte eine Ad-hoc-Gruppe von Staatenvertretern eingesetzt, die in den Jahren 1995 und 1996 insgesamt fünfmal in Genf zusammentrat.

Zentrale Frage der Überwachung

Bei der ersten Zusammenkunft der Ad-hoc-Gruppe (4.–6.1.1995) behandelten die Vertreter von 49 Vertragsparteien vor allem Verfahrensfragen. Die Gruppe erstellte einen Arbeitsplan, wonach jeder der vier Problembereiche des Mandats bei allen folgenden Treffen eingehend behandelt werden sollte:

- Definitionen,
- Vertrauensbildende Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der in den Jahren 1992 und 1993 tätigen Expertengruppe zu Verifikationsfragen (VER-EX) sowie
- Maßnahmen zur Verwirklichung des (den Einsatz biologischer und toxischer Agenzien für friedliche Zwecke betreffenden) Artikels X der BWK.

Bis zum 15. April 1995 legten aber nur 31 Staaten ihren jährlichen Bericht mit im Kontext der BWK relevanten Informationen vor. Positiv zu verzeichnen ist indes, daß die Präsidenten Clinton und Jelzin bei einem Gipfeltreffen am 17. Mai übereinkamen, daß amerikanische Experten einige vom russischen Militär geleitete Einrichtungen im August des gleichen Jahres inspizieren durften.

Während der zweiten Tagung der Ad-hoc-Gruppe (10.–21.7.1995) unter Vorsitz des Ungarn Tibor Toth wurden zu jedem der vier Tagesordnungspunkte Arbeitspapiere vorgelegt, die eingehend erörtert wurden. Beschlüsse aber wurden nicht gefaßt. Nach neun Treffen über »Maßnahmen zur Unterstützung der Vertragseinhaltung« legte Stephen Pattison (Großbritannien) einen Entwurf vor, der Kriterien für die Vorlage von Erklärungen, für Vor-Ort-Inspektionen und andere Maßnahmen enthielt, welche von der Beobachtung der Publikationen und Gesetzgebung bis zu Beobachtungen durch Satelliten und Flugzeuge reichten. Ali Mohammadi (Iran) verfaßte einen Entwurf zu Begriffsdefinitionen und objektiven Kriterien, dem sieben Sitzungen gewidmet wurden. Die Gruppe erörterte eine Liste menschlicher Pathogene und von Toxinen. Vorsitzender Toth entwarf nach zwei Treffen eine Vorlage zu »Vertrauensbildenden und transparenzfördernden Maßnahmen«, die den Rahmen für zukünftige Erörterungen über Umfang, spezifische Maßnahmen und rechtliche Fragen absteckte. Jorge Berguño (Chile) entwarf das Dokument über Maßnahmen zu Art. X der Konvention, das unter anderem den internationalen Kontext eines Überwachungsregimes für die BWK, den Umfang und den Inhalt eines möglichen wissenschaftlichen und technischen Austausches, mögliche institutionelle Vorkehrungen, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der internatio-

nen Zusammenarbeit, finanzielle Arrangements zur Wissenschaftskooperation, zu Berichtsverfahren, Sicherheitsmaßnahmen und Begrenzungen enthielt.

Auf der dritten Tagung der Ad-hoc-Gruppe (27.11.–8.12.1995) wurde die Arbeit an einem rechtlich bindenden Protokoll zur Einhaltung der BWK fortgesetzt. Während der vierten Sitzungsperiode der Ad-hoc-Gruppe (15.–26.7.1996) wurden zwar zahlreiche Arbeitspapiere erörtert, doch gelang es auch auf der fünften Tagung (16.–27.9.1996) dem Gremium nicht, sein Mandat zu erfüllen. Nach insgesamt 71 Sitzungen konnten vor der Vierten Überprüfungs-Konferenz keine Vorschläge für ein Protokoll zur BWK vorgelegt werden.

Der Vorbereitungsausschuß für die Überprüfungs-Konferenz, der unter Beteiligung der Vertreter von 65 Vertragsparteien vom 9. bis 12. April 1996 in Genf zusammengekommen war, befaßte sich vor allem mit Verfahrensfragen, nicht zuletzt der Tagesordnung.

Verifikation und Technologietransfer

In einer Botschaft des UN-Generalsekretärs, die am 25. November 1996 zu Beginn der Vierten Überprüfungs-Konferenz verlesen wurde, betonte Boutros Boutros-Ghali die Notwendigkeit, die Vertragseinhaltung durch ein Verifikationsregime zu verbessern, ohne gleichzeitig den Technologietransfer zu behindern.

Im Verlauf der Konferenz wurde von einigen Staaten die Frage angesprochen, ob das Verbot des Einsatzes biologischer Waffen klarer gefaßt werden sollte; Iran schlug hierzu einen Zusatz vor. Andere Staaten sahen in dem Verbot des Erwerbs von B-Waffen auch schon das Verbot ihres Einsatzes berücksichtigt. Es gab kaum eine Diskussion über bewiesene und zugegebene Verstöße gegen die BWK – zum Beispiel zu den Enthüllungen über das geheime B-Waffen-Programm Iraks oder das Eingeständnis der Russischen Föderation von 1992 bezüglich des B-Waffen-Programms der Sowjetunion.

Am 6. Dezember nahm die Vierte Überprüfungs-Konferenz der BWK, die unter dem Vorsitz von Sir Michael Weston (Großbritannien) stand, nach eingehenden zweiwöchigen Beratungen eine abschließende Erklärung an, in der eine Intensivierung der Arbeit der Ad-hoc-Gruppe mit dem Ziel befürwortet wurde, ein Verifikationsprotokoll für die BWK so bald wie möglich und vor der Fünften Überprüfungs-Konferenz auszuarbeiten, die spätestens im Jahre 2001 in Genf stattfinden soll. Die Ad-hoc-Gruppe soll ab März 1997 ihre Verhandlungen über ein Verifikationsregime fortsetzen. Wichtige Elemente hierfür sind alljährlich von allen Vertragsparteien vorzulegende Erklärungen und kurzfristig angekündigte Vor-Ort-Kontrollen.

Die Schlußklärung faßt die von den Staatenvertretern genannten Zielsetzungen zusammen und kommentiert für jeden Artikel der BWK deren bisherige Umsetzung. In der Präambel wird das Ziel der BWK in den breiteren Rahmen eines völligen Verbots aller Massenvernichtungswaffen gestellt und als Schritt zu einer generellen und vollständigen Abrüstung interpretiert. Es wird betont, daß durch Art. I der BWK »der Einsatz, die Entwicklung,

Herstellung und Lagerung« von B-Waffen effektiv untersagt wurde. Die Staaten bringen dabei auch ihren Willen zum Ausdruck, die Umsetzung und die Wirksamkeit der Konvention zu steigern und ihre Autorität – einschließlich der Vertrauensbildenden Maßnahmen und vereinbarter Konsultationsverfahren sowie durch die Einlösung des Mandats der 1994 eingesetzten Ad-hoc-Gruppe – zu erhöhen.

Zu Art. I wird in der Schlußklärung der Überprüfungs-Konferenz bekräftigt, daß der Einsatz mikrobiologischer oder anderer biologischer Stoffe und Toxine, der nicht mit friedlichen, vorbeugenden und Schutzmaßnahmen im Einklang steht, verboten ist. Die Konvention erfaßt alle natürlich oder künstlich hergestellten und veränderten Stoffe oder deren Komponenten unabhängig von ihrer Herstellungsart (beispielsweise Mikrobiologie, Biotechnologie, molekulare Biologie, Gentechnik, Anwendungen von Genomstudien).

Zu Art. III der BWK, der die Weitergabe der einschlägigen Technologie verbietet, wird festgestellt, daß hieraus keine Beschränkung des Technologietransfers für friedliche Zwecke abgeleitet werden darf. Zur innerstaatlichen Umsetzung wird (nach Art. IV) betont, daß die Mitgliedstaaten alle gesetzgeberischen Maßnahmen, einschließlich der Berücksichtigung in Lehrbüchern und in medizinischen, naturwissenschaftlichen und militärischen Ausbildungsgängen, ergreifen müssen.

Vertrauensbildung und Transparenz

Zu Art. V der BWK, der sich mit Fragen der Konsultation und der Zusammenarbeit befaßt, stellt die Konferenz fest, daß die Mitwirkung an den seit der letzten Überprüfungs-Konferenz eingeleiteten Vertrauensbildenden Maßnahmen nicht universal war. Die säumigen Staaten werden daran erinnert, künftig rechtzeitig umfassende Erklärungen abzugeben. Dabei wird nochmals an die Arbeit der Ad-hoc-Gruppe erinnert, welche die Berücksichtigung bestehender und verbesserter Vertrauensbildender und transparenzfördernder Maßnahmen für ein Regime zur Stärkung der BWK als eine ihrer Aufgaben hat. Zugleich bekräftigt die Konferenz ihre Entschlossenheit, die Implementierung der BWK durch effektive Verifikationsmaßnahmen zu verbessern.

Zu Art. VI der BWK, der sich mit behaupteten Vertragsbrüchen und deren Untersuchung befaßt, und zu Art. VII, der Hilfsmaßnahmen zugunsten der Opfer des Einsatzes derartiger Waffen behandelt, wird festgestellt, daß beide Artikel nicht in Anspruch genommen wurden.

Zu Art. VIII, der auf das Genfer Giftgas-Protokoll von 1925 Bezug nimmt, wird angemerkt, daß einige Staaten ihre hierzu geäußerten Vorbehalte inzwischen zurücknahmen und daß Vorbehalte, die sich auf das Recht einer Erwidderung mit den durch die Konvention erfaßten Stoffen beziehen, mit der BWK unvereinbar sind. Zu Art. IX, der sich mit chemischen Waffen befaßt, nahm die Konferenz den Abschluß der C-Waffen-Konvention wohlwollend zur Kenntnis und betonte die Notwendigkeit, daß alle Staaten, die chemische Waffen besitzen (also vor allem die USA und Rußland), diesem Vertrag auch beitreten.

Zu Art. X, der die Technische Zusammenarbeit behandelt, verweist das Schlußdokument der Vierten Überprüfungs-konferenz auf die wachsende Kluft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern auf den Feldern der Biotechnologie, der Gentechnik, der Mikrobiologie und in verwandten Gebieten. Ausdrücklich wird dabei auch auf die Relevanz des 1992 auf dem Erdgipfel von Rio de Janeiro zur Zeichnung aufgelegten Übereinkommens über die biologische Vielfalt für die Umsetzung von Art. X der BWK verwiesen.

Mit Befriedigung stellt das Schlußdokument zu Art. XIII (Vertragsdauer und Rückzug) fest, daß keine Vertragspartei das Recht zu einem Rückzug aus der BWK in Anspruch nahm.

Hans Günter Brauch □

Waffenregister: Mangelnde Auskunftsfreude – USA an erster Stelle der Lieferanten – Deutsche Kriegsschiffe als Exportgut (6)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1995 S.117f. fort.)

Nach den bescheidenen Erfolgen der beiden ersten UN-Melderegister für bestimmte konventionelle Waffen für den Berichtszeitraum 1992 beziehungsweise 1993, an denen sich 92 respektive 89 Staaten beteiligt hatten, wurde in den Jahren 1995 und 1996 jeweils im Oktober das dritte und vierte *Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen* für den Berichtszeitraum 1994 beziehungsweise 1995 veröffentlicht. Am 15. Dezember 1994 beauftragte die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/75C den Generalsekretär, 1997 erneut eine Gruppe von Regierungssachverständigen mit der Vorlage eines Berichts über die bisherigen Erfahrungen mit dem Waffenregister zu betrauen.

I. Das dritte UN-Register (UN Doc. A/50/547) legte der Generalsekretär am 13. Oktober 1995 vor. Bis zum 9. Februar des folgenden Jahres hatte sich die Zahl der mitwirkenden Staaten von 84 auf 93 erhöht (A/50/547/Addenda 1-4). Wie in den beiden ersten Berichten waren die Vereinigten Staaten und Deutschland die beiden größten Rüstungsexporteure und Griechenland, die Türkei und Ägypten die wichtigsten Waffenimportländer. Allerdings begrenzten auch weiterhin zahlreiche Inkonsistenzen bei den Meldungen der Waffenexport- und Waffenimportländer den Nutzen des Registers. Erstmals machte Rußland für 1994 keine Angaben, während die anderen fünf größten Waffenlieferländer (USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland und China) Berichte vorlegten. Von den 84 Staaten, die sich für den Berichtszeitraum 1994 beteiligten, meldeten 21 Staaten Waffenexporte und 40 Staaten Rüstungsimporte.

Geht man von den Angaben des Stockholmer Internationalen Friedensforschungsinstituts (SIPRI) zu den zehn größten Rüstungsimportländern des Zeitraums 1990-1994 aus, so ergibt sich, daß nur sechs davon Auskunft für das UN-Waffenregister gaben. Nach SIPRI-Angaben exportierten die USA in diesem Zeitraum konventionelle Großwaffensysteme im Wert von

62,354 Mrd US-Dollar, Rußland im Wert von 21,912 Mrd Dollar und Deutschland im Wert von 10,536 Mrd Dollar – gefolgt von Großbritannien mit 6,557 Mrd Dollar, Frankreich 6,287 Mrd Dollar und China mit 5,980 Mrd Dollar. Nach SIPRI-Angaben führten im genannten Zeitraum folgende Staaten die Liste der wichtigsten Importländer konventioneller Großwaffensysteme an: Saudi-Arabien mit 8,999 Mrd Dollar, Japan mit 8,383 Mrd Dollar, Türkei mit 7,814 Mrd Dollar, Griechenland mit 6,375 Mrd Dollar, Indien mit 5,998 Mrd Dollar, Ägypten 5,990 Mrd Dollar und Deutschland mit 5,187 Mrd Dollar. Bei der Ermittlung des Transfers von Großwaffen legt das SIPRI ein eigenes, am »Gebrauchswert« orientiertes Preisbestimmungsschema zugrunde. Insofern sind die vom SIPRI errechneten Werte konsistent und versuchen, in Geldwerten – die nicht mit den realisierten Verkaufserlösen identisch sind – die Größenordnungen transferierten militärischen Geräts zu verdeutlichen. Die Daten der US-amerikanischen Rüstungskontroll- und Abrüstungsbehörde (ACDA) zum Rüstungsexport werden alljährlich vom CIA zusammengestellt und von der ACDA unkommentiert veröffentlicht. Die Daten des Statischen Bundesamts zu den deutschen Rüstungsexporten stützen sich auf Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft. Zwischen diesen drei Quellen und den Angaben im UN-Waffenregister gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede.

Nach dem dritten UN-Waffenregister exportierten die Vereinigten Staaten 1994 insgesamt 702 Panzer, 1036 gepanzerte Kampffahrzeuge, 121 großkalibrige Artilleriesysteme, 82 Kampfflugzeuge, 5 Angriffsflugzeuge und 316 Raketen und Raketenwerfer, jedoch keine Kriegsschiffe, womit die USA in drei der sieben Meldekategorien an der Spitze standen. Deutschland führte die Liste in vier Kategorien – bei Kriegsschiffen (18), gepanzerten Fahrzeugen (1170, davon 252 für die UN), bei großkalibrigen Artilleriesystemen (546) sowie bei Raketen und Raketenwerfern (1020 an Italien) – an. Während die Bundesrepublik detaillierte Angaben zu den Waffentypen und -modellen machte, stellten die USA nur minimale Angaben zur Verfügung.

Wegen der relativ geringen Meldebereitschaft der größten Waffenimportländer führten nach den veröffentlichten Daten Griechenland, die Türkei und Ägypten (das 1992 berichtete, aber 1993 und 1994 keine Berichte vorlegte) die Liste der wichtigsten Waffenimportländer an. 1994 lieferten die USA allein 434 Kampfpanzer, 188 gepanzerte Fahrzeuge, 63 großkalibrige Artilleriesysteme und 20 Kampfflugzeuge an Ägypten.

Insgesamt beteiligte sich nur etwa die Hälfte der Staaten an den ersten vier Ausgaben des UN-Waffenregisters. Die fehlende Erfassung von Kleinwaffensystemen führte unter anderem dazu, daß beispielsweise für viele afrikanische Staaten die sieben Meldekategorien weitgehend irrelevant waren. Fehlende Angaben von Staaten können teilweise aber aus Meldungen anderer Staaten rekonstruiert werden, die an dem Rüstungsregister teilnahmen. Zwischen den Meldungen von Waffenexport- und Rüstungsimportländern gab es in den ersten Waffenregistern zahlreiche Widersprüche.

II. Am vierten UN-Waffenregister beteiligten sich bis zum 24. Oktober 1996 insgesamt 92 Staaten (A/51/300 mit Addenda 1 und 2), wovon 22 Staaten für das Berichtsjahr 1995 Rüstungsexporte und 39 Staaten Waffenimporte meldeten.

Die USA führten die Exporte in fünf der sieben Waffenkategorien an, Rußland meldete die meisten Exporte großkalibriger Artilleriesysteme und die zweithöchste Zahl bei bewaffneten Truppentransportern und bei Kampfflugzeugen. Deutschland exportierte 1995 keine Kampfpanzer, Kampfflugzeuge, Raketen oder Raketenwerfer. Bei den bewaffneten Kampffahrzeugen stand die Bundesrepublik mit 335 nach den USA mit 1089 und Rußland mit 451 an dritter Stelle, bei den großkalibrigen Artilleriesystemen an siebenter Stelle, bei den Angriffshubschraubern mit 20 nach den USA mit 25 an zweiter Stelle und bei den Kriegsschiffen mit 6 von 8 gemeldeten Exporten an erster. Von den wichtigen Importeuren amerikanischer Rüstungsgüter legten Ägypten, Bahrain, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate wiederum keine Berichte vor.

III. Trotz aller Schwächen ist das UN-Waffenregister die bisher einzige offizielle internationale Zusammenstellung der großen konventionellen Waffentransfers und ergänzt damit die jährlichen inoffiziellen Angaben des SIPRI und des Londoner Internationalen Instituts für Strategische Studien sowie die offiziellen Publikationen der ACDA. Zahlreiche Staaten sprachen sich für eine Erweiterung des Waffenregisters um zusätzliche Waffenkategorien (zum Beispiel Landminen) sowie seine Ausdehnung auf die nationale Rüstungsproduktion und Waffen-vorräte aus. 1994 hatte sich allerdings die damals tätige Gruppe der Regierungsexperten noch nicht darauf einigen können. Mit Veränderungen ist frühestens nach der Vorlage des Berichts des neu einberufenen Expertengremiums in diesem Herbst zu rechnen.

Hans Günter Brauch □

Wirtschaft und Entwicklung

FAO: »Erklärung von Rom« und »Aktionsplan« – Ziel Ernährungssicherung – Zurückhaltung bei den Verpflichtungen der Staatengemeinschaft – Herbe Kritik der Nichtregierungsorganisationen (7)

Die Sicherstellung einer angemessenen Ernährung aller Bewohner der Erde war das erklärte Ziel des von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) veranstalteten *Welternährungsgipfels* (World Food Summit). Er fand vom 13. bis 17. November 1996 in Rom am Sitz dieser Sonderorganisation statt. 186 Staaten verabschiedeten dort die »Erklärung von Rom« und einen »Aktionsplan« (FAO Doc. WFS/3) zur Welternährungssicherheit. Die Erklärung, die den politischen Willen der teilnehmenden Staaten – anwesend waren immerhin 112 Staats- oder Regierungschefs – »und die gemeinsame und nationale Verpflichtung zur Herstellung von Er-